

AUS-, FORT- & WEITERBILDUNGSORDNUNG

Personzentrierte Gruppenarbeit

**AKADEMIE FÜR BERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE
APG • IPS – INSTITUT FÜR PERSONZENTRIERTE STUDIEN**

*Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung, Supervision und Gruppenarbeit
Institute for Person-Centred Studies
Association for Psychotherapy, Counselling, Supervision and Group Facilitation
(APG • IPS)*

www.apg-ips.at

INHALTSVERZEICHNIS

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG „PERSONENZENTRIERTE GRUPPENARBEIT“

- I. Ziel der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- II. Aufnahme und Begleitung
- III. Dauer, Inhalte und Umfang
- IV. Durchführung
- V. Anrechnung
- VI. Abschluss und Zertifikat
- VII. Übergangsregelungen

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG DES APG•IPS „PERSONENZENTRIERTE GRUPPENARBEIT“ (einjähriger Lehrgang)¹

I. Ziel der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung steht allen Personen, innerhalb oder außerhalb des APG•IPS offen.

Ziele der Weiterbildung sind

- die Befähigung zur Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und beruflicher Entwicklung durch die Arbeit in Gruppen,
 - die Befähigung zur personenzentrierten Leitung, Begleitung und Förderung (Facilitation) von Klein- und Großgruppen,
 - die Befähigung zur kreativen Gestaltung von Gruppensettings (z. B. Selbsterfahrungsgruppen, Beratungsgruppen, Encountergruppen, Arbeitsgruppen usw.),
 - die Befähigung zur Arbeit mit Gruppen- und Intergruppenprozessen in verschiedensten sozialpsychologischen, medizinischen, pädagogischen, pastoralen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bereichen.
- Als *Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Personen, die aus den genannten Bereichen kommen oder in ihnen arbeiten wollen*, bietet der Lehrgang die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in Personenzentrierter Gruppenarbeit.
- Für *Teilnehmer:innen sowie Absolvent:innen anderer IPS•APG-Ausbildungen* ist er als *Weiterbildung* die Basis für Gruppenkompetenz.
- Als *Zusatz-Ausbildung* ist dieser Lehrgang für *Teilnehmer:innen der Ausbildung „Personenzentrierte Beratung und Gesprächsführung“, „Personenzentrierte Lebens- und Sozialberatung“ sowie „Personenzentrierte Supervision und Organisationsentwicklung“* bereits während dieser Ausbildungen möglich.
- Als *Fortbildung* für Personen aus den oben genannten Bereichen bietet der Lehrgang die Möglichkeit, die in der eigenen Ausbildung erworbenen Fähigkeiten weiterzuentwickeln und auch in Gruppen, und zwar personenzentriert, zu arbeiten. Zu diesem Zweck ist auch die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen möglich.
- Für *Psychotherapeut:innen* gibt es einen *eigenen Fort- und Weiterbildungslehrgang*, der die Befähigung zur umfassenden Behandlung von Klient:innen und Patient:innen im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes in Gruppen zum Ziel hat (Fort- und Weiterbildung „Personenzentrierte Gruppenpsychotherapie“). Für diese Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung bildet der Lehrgang „Personenzentrierte Gruppenarbeit“ die Grundstufe.

Der Lehrgang wird von der Akademie des APG•IPS veranstaltet.

¹ Beschlossen in der Akademieversammlung vom 20. 6. 2017 und der Ausbildungskonferenz des APG•IPS vom 20. 6. 2017, Fehler korrigiert 20.11.2018.

Änderungen beschlossen in der Akademieversammlung vom 04.04.2022 und der Ausbildungskonferenz des APG•IPS vom 20.06.2022.

II. Aufnahme in die Aus-, Fort- und Weiterbildung; Begleitung des Curriculums

1. Zulassungsbedingungen

Eine abgeschlossene oder fortgeschrittene Ausbildung oder mehrjährige praktische Tätigkeit in einem psychosozialen, medizinischen, pädagogischen, pastoralen, wirtschaftlichen, kulturellen, publizistischen, politischen oder einem ähnlichen Feld innerhalb oder außerhalb des APG•IPS, in Einzel- oder Gruppenarbeit, oder der Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums ist Vorbedingung für die Aufnahme.

Neben personenzentrierter Vorerfahrung ist eine Grundkenntnis des Personenzentrierten Ansatzes erwünscht. Für Personen mit anderen methodischen Hintergründen ist der Nachweis über die Teilnahme an Personenzentrierter Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von 30 Arbeitseinheiten Voraussetzung.

Diese Voraussetzungen werden von der Ausbildungsleitung überprüft.

2. Zulassungsverfahren

- Ein Aufnahmegespräch mit einem/r Psychotherapieausbilder:in
- Gruppenselbsterfahrung bei einem/r Psychotherapieausbilder:in des APG•IPS im Ausmaß von 15 Arbeitseinheiten

Die Reihenfolge der Elemente ist beliebig.

Bei Personen, die die Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Fortsetzung oder während einer Ausbildung im APG•IPS machen, entfällt die Gruppenselbsterfahrung.

3. Begleitung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Nach der Aufnahme ist ein Gespräch zur Klärung des Lernweges in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung bei der Ausbildungsleitung zu führen. In der Folge sind weitere Gespräche möglich.

III. Dauer, Inhalte und Umfang der Weiterbildung

1. Dauer

Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens ein Jahr in kontinuierlicher Teilnahme.

2. Inhalte und Umfang

In jedem der drei Bereiche der Aus-, Fort- oder Weiterbildung — Selbsterfahrung, Theorie und Supervision/Begleitung der Praxis — ist ein Gesamtausmaß an Arbeitseinheiten als Mindestanforderung vorgeschrieben. Dabei gibt es verpflichtende und frei wählbare Veranstaltungen (Wahlpflicht). Im Laufe der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind — in Abstimmung mit den Zielen, die bei der Aufnahme und in den begleitenden Gesprächen vereinbart werden — über die Pflichtveranstaltungen hinaus so viele Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren, dass mindestens das Gesamtausmaß an Arbeitseinheiten erreicht wird. Die Wahl der Reihenfolge wird dem/der Teilnehmer:in überlassen; es sind dabei nur gesamte Veranstaltungen anrechenbar.

Gesamtausmaß (Mindestanforderung): 280 Arbeitseinheiten (AE).

§ 1 Selbsterfahrung

(1) *Mindestanforderung: 150 AE.*

(2) *Pflichtteile (mind. 125 AE):*

- a) Teilnahme am Austria Programm (Encountergruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms)² (50 AE)
- b) Teilnahme an einer kontinuierlichen laufenden Selbsterfahrungsgruppe über mindestens ein Jahr
- c) Teilnahme an mindestens einer geblockten (z. B. Wochenend-) Encountergruppe (je mind. 15 AE)³

(3) *Wahlpflichtteile (mind. 25 AE):*

Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 25 AE. Möglich sind:

- Weitere Teilnahme(n) am Austria Programm
- Weitere Teilnahme an einer kontinuierlichen laufenden Selbsterfahrungsgruppe
- Teilnahme an einer oder mehreren geblockten Encountergruppe(n)

² Das Austria Programm ist eine personenzentrierte Encountergruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms. Das La Jolla Programm ist eine personenzentrierte Encountergruppe in der Dauer von mindestens 8 Tagen. Zu ihrem charakteristischen Setting gehören u. a.: Internationalität in Bezug auf die Teilnahme (gesamteuropäische Ausschreibung) und nach Möglichkeit auf die Leitung, Wechsel zwischen Groß- und Kleingruppen, Intergruppenprozesse und deren Reflexion, selbstorganisierte Gruppen u.Ä.

³ Das Entscheidungssseminar ist nicht anrechenbar.

§ 2 Theorie

(1) *Mindestanforderung: 65 AE*

(2) *Pflichtteil (mind. 35 AE):*

- Pflichttheorieseminare 1.1.1. und 1.2.1.
- Theorieseminar „Theoretische Grundlagen der Personzentrierten Gruppenarbeit bzw. –psychotherapie“ (Theorieseminar G1) (15 AE)

(3) *Schwerpunktseminare (mind. 30 AE):*

Möglich sind:

- Seminare zur Leitungsfunktion in Gruppen und zur personzentrierten Arbeit in der Gruppe
- Seminare zu persönlichen Entwicklungsverläufen in Gruppen und zu Gruppenprozessen
- Seminare zur personzentrierten Beziehung in Gruppen, zu Setting, Indikation, Krisenintervention und zur Gruppenarbeit mit verschiedenen Zielgruppen
- Seminare, die das Verständnis von persönlichen Entwicklungsverläufen und Gruppenprozessen sowie deren Interdependenz aus persönlichkeits-theoretischer, entwicklungspsychologischer, sozialisationstheoretischer, politischer, anthropologischer und philosophischer Sicht vertiefen und ergänzen
- Literaturseminare zu speziellen Schwerpunkten und Fragen, Seminare zur Forschung im Personzentrierten Ansatz bzw. Fachtagungen zur Personzentrierten Arbeit.

§ 3 Supervision und Praxisreflexion

(1) *Mindestanforderung: 80 AE*

(2) *Pflichtteile (mind. 60 AE):*

- Gruppensupervision: laufende Praxisgruppe (50 AE), in der die Praxis Personzentrierter Gruppenarbeit reflektiert wird
- Mindestens 10 AE Einzelsupervision (zu supervidieren ist die Arbeit in mindestens drei geleiteten oder begleiteten Gruppen). Diese ist bei einer anderen Lehrperson als die Selbsterfahrung Pflicht § 1 (2) b) und c) zu absolvieren.

(3) *Wahlpflichtteile:*

Einzel- oder Gruppensupervision im Ausmaß von mindestens 20 AE.

Möglich sind:

- Weitere Einzelsupervision
- Weitere Gruppensupervision
- Weitere Praxisgruppe

IV. Durchführung

1. Lehrpersonal

Die Durchführung der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsordnung liegt im Aufgabenbereich der nach den Bestimmungen der Akademie des APG•IPS bestellten Ausbilder:innen und unterliegt den dort festgehaltenen Regelungen. Sie erlassen Durchführungsbestimmungen und führen eine Liste der Teilnehmer:innen.

2. Andere Bestimmungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im APG•IPS.

V. Anrechnung

(1) Aus-, Fort- oder Weiterbildungsteile, die bereits nach einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsordnung des APG•IPS (z. B.: Beratung und Gesprächsführung, Lebens- und Sozialberatung, Personzentrierte Psychotherapie, Personzentrierte Supervision und Organisationsentwicklung) absolviert wurden und als gleichwertig anzusehen sind, sind grundsätzlich anzurechnen. Die Teilnahme an einer Encountergruppe nach dem Modell des La Jolla Programms (Austria Programm) ist anrechenbar, wenn die Teilnahme an mindestens zwei solcher Gruppen erfolgt ist. Theorieseminare dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Eine Praxisgruppe kann angerechnet werden, wenn in ihr schwerpunktmäßig die Praxis der Gruppenarbeit reflektiert wurde.

(2) Die Anrechnung von Seminaren, die vor Eintritt in die Aus-, Fort- oder Weiterbildung bei Ausbilder:innen des APG•IPS außerhalb von Aus-, Fort- oder Weiterbildungen absolviert wurden und als gleichwertig zu betrachten sind, ist möglich und wird, den Durchführungsbestimmungen entsprechend, individuell geregelt.

(3) Die schriftliche Arbeit für eine Ausbildung ist dann anrechenbar, wenn sie sich wenigstens zum Teil mit Gruppenarbeit auseinandersetzt. Die Ergänzung einer vorliegenden Arbeit ist ebenfalls möglich.

(4) Andere Aus-, Weiter- und Fortbildungsschritte werden über Beschluss des Lehrpersonals angerechnet.

(5) Trotz Anrechnungen sind jedenfalls mindestens 100 AE zusätzlich zu einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu absolvieren, wobei aus jedem Bereich (Selbsterfahrung, Theorie, Supervision) mindestens eine Veranstaltung zusätzlich zu absolvieren ist.

VI. Abschluss und Zertifikat

(1) Vor Abschluss ist ein schriftliches Ansuchen des Teilnehmers / der Teilnehmerin nach Absolvierung aller Aus-, Fort- oder Weiterbildungsteile an die Ausbildungsleitung zu stellen. Vom dafür befugten Lehrpersonal wird vor Zulassung zum Abschluss (gem. Pkt. 2.) ein Evaluierungsverfahren zur quantitativen (Erfüllung der Mindestanforderungen) und qualitativen Evaluierung (Entwicklungsstand) durchgeführt.

(2) Zum Abschluss der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist

- entweder eine schriftliche Arbeit zu verfassen, die von einem/r Betreuer:in begleitet und frei gegeben werden muss,
- oder ein öffentlicher Vortrag mit anschließender Diskussion, an der mindestens 2 Ausbilder:innen teilnehmen, zu halten und ein Abstract des Vortrags zu verfassen
- *oder* eine Abschlussreflexion mit 2 Ausbilder:innen über den Verlauf eines Gruppenprozesses unter Vorlage einer kurzen schriftlichen Darstellung zu absolvieren.

Dieser Teil entfällt bei Fortsetzung der Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Lehrgang „Personenzentrierte Gruppenpsychotherapie“ (Aufbaustufe).

(3) Bei positivem Abschluss der Evaluierung wird ein Zertifikat mit dem Titel „Personenzentrierter Gruppenleiter (Facilitator)“ bzw. „Personenzentrierte Gruppenleiterin (Facilitator)“ ausgestellt, wenn keine Fortsetzung im Lehrgang „Personenzentrierte Gruppenpsychotherapie“ erfolgt. Das Zertifikat enthält in der Beilage zumindest Angaben über das geltende Curriculum sowie darüber hinausgehende Veranstaltungen und Seminare.

VII. Übergangsregelungen

(1) Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 21.06.2022 in Kraft.

(2) Personen, die ihre Weiter- oder Zusatzausbildung „Personenzentrierte Gruppenarbeit“ nach der bisherigen Weiterbildungsordnung begonnen haben, haben das Recht, diese bis 2 Jahre nach Inkrafttreten der gegenständlichen Ausbildungsordnung nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt ein automatischer Übertritt in die gegenständliche Ausbildungsordnung.